



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Prüfungs- und Studienordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für das Studium der Didaktik der Grundschule
Bereich Didaktik des Unterrichtsfachs Physik
(Didaktikfach Physik)
im Rahmen des Studiengangs
Lehramt an Grundschulen (2023)**

Vom 8. Februar 2024

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiengangs Lehramt an Grundschulen
- § 2 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

II. Dauer, Struktur und Ablauf des Studiums

- § 3 Studienbeginn, Mindest- und Regelstudienzeit, Semesterwochenstunden
- § 4 ECTS-Punkte
- § 5 Modularisierung und Module
- § 6 Lehrveranstaltungen

III. Universitäre Prüfungen im Studium des Didaktikfachs Physik im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Grundschulen

1. Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

- § 7 Modulprüfungen und Modulteilprüfungen als universitäre Prüfungen im Studium des Didaktikfachs Physik im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Grundschulen
- § 8 Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
- § 9 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
- § 10 Kontoauszüge

2. Prüfungsformen

- § 11 Mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
- § 12 Klausuren und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten
- § 13 Weitere Formen von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

3. Resultat der universitären Prüfungen im Studium des Didaktikfachs Physik im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Grundschulen

- § 14 Durchschnittswert für das Studium der Didaktik der Grundschule nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LPO I in der jeweils geltenden Fassung
- § 15 Transcript of Records

IV. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung

- § 16 Prüfungsausschuss und universitäres Prüfungsamt
- § 17 Prüfende und Beisitzende
- § 18 Studiengangskoordinatorin oder Studiengangskoordinator, Pflichten der Prüfenden
- § 19 Mitwirkungspflichten der Studierenden

V. Durchführung der Prüfungen

- § 20 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen
- § 21 Belegung von Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; studienleitende Maßnahmen
- § 22 Versäumnis, Rücktritt
- § 23 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz
- § 25 Nachteilsausgleich für Studierende in besonderen Lebenslagen
- § 26 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

VI. Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Anlage 2: Module, Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen / Modulteilprüfungen nach ECTS-Punkte-Verteilung (1)

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand des Studiengangs Lehramt an Grundschulen

(1) ¹Das Studium für ein Lehramt an öffentlichen Schulen schließt gemäß Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) in der jeweils geltenden Fassung mit der Ersten Lehramtsprüfung ab. ²Die Erste Lehramtsprüfung besteht aus der Ersten Staatsprüfung und studienbegleitend abzulegenden Prüfungen. ³Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt das Studium des Didaktikfachs Physik im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Grundschulen auf der Grundlage der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das Studium für das Lehramt an Grundschulen umfasst insbesondere:

1. das erziehungswissenschaftliche Studium,
2. das Studium der Didaktik der Grundschule,
3. das Studium eines Unterrichtsfachs.

(3) Das Studium für das Lehramt an Grundschulen (Abs. 2) kann erweitert werden durch:

1. das Studium, das zu einer vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus anerkannten pädagogischen Qualifikation führt, oder
2. das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen oder
3. das Studium eines weiteren Unterrichtsfachs oder
4. das Studium der Psychologie mit schulpсихологическим Schwerpunkt, das an die Stelle des Studiums eines Unterrichtsfachs tritt.

(4) Im Studiengang Lehramt an Grundschulen erwerben die Studierenden die nach § 22 LPO I in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen.

(5) Einzelne Lehrveranstaltungen und die dazugehörigen Modulprüfungen und Moduleilprüfungen können ausschließlich in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 2

Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

(1) ¹Die Zentrale Studienberatung an der Ludwig-Maximilians-Universität München erteilt Auskünfte und Ratschläge insbesondere bei fachübergreifenden Problemen. ²Sie soll von den Studierenden insbesondere vor dem Studienbeginn, bei einem geplanten Wechsel des Studiengangs sowie bei allen Fragen in Bezug auf Zulassungsbeschränkungen in Anspruch genommen werden.

(2) ¹Die Lehramtsberatung wird durch das Münchner Zentrum für Lehrerbildung^{LMU} (MZL^{LMU}) der Ludwig-Maximilians-Universität München durchgeführt. ²Die Beratung

erstreckt sich insbesondere auf übergreifende Fragen des Lehramtsstudiums und seiner Koordination.

(3) ¹Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Fakultät von der zuständigen Fachstudienberaterin oder vom zuständigen Fachstudienberater durchgeführt. ²Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen der inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung. ³Auskünfte zu Fragen, die Prüfungen, Anerkennungen oder Anrechnungen von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, erteilen insbesondere die Mitglieder des Prüfungsausschusses und bzw. oder das universitäre Prüfungsamt. ⁴Zu Prüfungen, die im Rahmen der Ersten Staatsprüfung abgelegt werden, gibt die Außenstelle des Prüfungsamtes für die Lehrämter an öffentlichen Schulen Auskunft.

II. Dauer, Struktur und Ablauf des Studiums

§ 3

Studienbeginn, Mindest- und Regelstudienzeit, Semesterwochenstunden

(1) Das Studium des Didaktikfachs Physik im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Grundschulen kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

(2) ¹Bis zum Beginn der Ersten Staatsprüfung muss nach § 22 Abs. 1 LPO I in der jeweils geltenden Fassung ein für das angestrebte Lehramt an Grundschulen geeignetes Studium von mindestens sechs Semestern an einer staatlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in anderen als Fachhochschulstudiengängen nachgewiesen werden. ²Die Mindeststudienzeit nach Satz 1 kann um bis zu zwei Semester unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(3) ¹Die Regelstudienzeit beträgt gemäß § 20 Abs. 2 LPO I in der jeweils geltenden Fassung sieben Semester. ²Im Fall der Erweiterung des Studiums nach § 1 Abs. 3 verlängert sich die Regelstudienzeit nach Satz 1 um zwei Semester; dies gilt nicht für eine nachträgliche Erweiterung nach Art. 23 BayLBG in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Insgesamt sind höchstens 9 Semesterwochenstunden (SWS) erforderlich.

§ 4

ECTS-Punkte

(1) ¹Umfang und Verteilung der zu erwerbenden ECTS-Punkte ergeben sich aus § 22 Abs. 2 Nr. 1 LPO I in der jeweils geltenden Fassung. ²Studierende an der Ludwig-Maximilians-Universität München müssen hierzu insgesamt mindestens 211 und höchstens 215 ECTS-Punkte erwerben, die sich wie folgt verteilen:

1. 36 ECTS-Punkte im Fach Erziehungswissenschaften (Pädagogik/Psychologie), davon mindestens 25 ECTS-Punkte nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b LPO I in der jeweils geltenden Fassung; die übrigen ECTS-Punkte sind aus lehramts-spezifischen Veranstaltungen aus dem Angebot der Hochschule oder aus Lehrveranstaltungen aus der Fachdidaktik zu erbringen,

2. 9 ECTS-Punkte im Fach Erziehungswissenschaften nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c LPO I in der jeweils geltenden Fassung,
3. 72 ECTS-Punkte im Fach Didaktik der Grundschule, davon mindestens 55 ECTS-Punkte nach § 36 Abs. 1 Nrn. 6 und 7 LPO I in der jeweils geltenden Fassung,
4. 54 ECTS-Punkte im fachwissenschaftlichen Bereich des Unterrichtsfachs, davon mindestens 45 ECTS-Punkte nach den jeweiligen Bestimmungen in §§ 40 bis 58 und 112 LPO I in der jeweils geltenden Fassung; die übrigen ECTS-Punkte können ganz oder teilweise auch im Rahmen einer Ausbildung im Bereich Evangelische oder Katholische Religionslehre erbracht werden,
5. 12 ECTS-Punkte im fachdidaktischen Bereich des Unterrichtsfachs, davon mindestens 10 ECTS-Punkte nach § 33 LPO I in der jeweils geltenden Fassung sowie den jeweiligen Bestimmungen in §§ 40 bis 58 LPO I in der jeweils geltenden Fassung,
6. mindestens 10 und höchstens 14 ECTS-Punkte im Rahmen der schriftlichen Hausarbeit nach § 29 LPO I in der jeweils geltenden Fassung, im Studium des Didaktikfachs Physik im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Grundschulen werden 12 ECTS-Punkte zugeordnet,
7. 6 ECTS-Punkte im Rahmen des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LPO I in der jeweils geltenden Fassung,
8. 3 ECTS-Punkte im Rahmen des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LPO I in der jeweils geltenden Fassung,
9. 3 ECTS-Punkte im Rahmen des zusätzlichen studienbegleitenden Praktikums nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 LPO I in der jeweils geltenden Fassung,
10. 6 ECTS-Punkte im Rahmen weiterer lehramtsspezifischer Veranstaltungen der Hochschule aus den in Nrn. 4 und 5 genannten Bereichen.

³Nach dieser Prüfungs- und Studienordnung müssen an der Ludwig-Maximilians-Universität München für das Studium des Didaktikfachs Physik im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Grundschulen 12 ECTS-Punkte erworben werden. ⁴Zur Erfüllung des Satzes 2 Nr. 3 muss unter Beachtung der Auswahlregeln des § 35 Abs. 3 bis 5 LPO I in der jeweils geltenden Fassung das Studium der Didaktik der Grundschule Bereich

1. Grundschulpädagogik und -didaktik,
2. Didaktikfach Physik und
3. zwei weitere Didaktikfächer

erfolgreich absolviert werden. ⁵Die wählbaren Kombinationen werden in einer gesonderten Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München festgelegt.

(2) ¹ECTS-Punkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung der oder des Studierenden. ²Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht in allen in § 6 Abs. 1 Satz 2 angegebenen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), den Aufwand für die Prüfungsvorbereitungen und die erbrachten Prüfungsleistungen. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden, so dass die Gesamtarbeitsbelastung innerhalb der Regelstudienzeit (§ 3 Abs. 3) pro Semester 900 Stunden beträgt und 30 ECTS-Punkten entspricht.

(3) ¹In jedem Semester soll die oder der Studierende die sich aus der Anlage 2/ Spalte 18 ergebenden ECTS-Punkte erwerben. ²ECTS-Punkte werden nur für bestandene Module (§ 8 Abs. 3 Satz 2) vergeben.

§ 5

Modularisierung und Module

(1) ¹Das Studium des Didaktikfachs Physik im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Grundschulen ist modular aufgebaut und in verbindlicher Weise in der Anlage 2 geregelt. ²Leeren Zellen der Tabellen in der Anlage 2 kommt kein Regelungsgehalt zu.

(2) ¹Das Studium des Didaktikfachs Physik im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Grundschulen umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. ²Pflichtmodule sind ausnahmslos zu absolvieren; aus Wahlpflichtmodulen kann die oder der Studierende auswählen. ³Es darf nicht mehr als die nach Maßgabe der Anlage 2 erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen gewählt werden. ⁴Ein Wahlpflichtmodul wird spätestens durch Antreten einer dazugehörigen Modulprüfung oder Modulteilprüfung gewählt; die Wahl ist unwiderruflich.

(3) Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen sowie einer Modulprüfung oder mehreren Modulteilprüfungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer gemäß § 4 Abs. 2 bestimmten Anzahl an ECTS-Punkten bemessen werden.

(4) ¹Ein Modul erstreckt sich nach Maßgabe der Anlage 2 in der Regel über ein, höchstens über zwei Semester. ²Der Umfang eines Moduls beträgt nach Maßgabe der Anlage 2/Spalte 18 jeweils ein Vielfaches von drei ECTS-Punkten.

(5) Aus der Anlage 2 ergeben sich

1. die Module,
2. deren Zuordnung zu einem Fachsemester oder mehreren Fachsemestern,
3. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 2),
4. die Art der Module (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul – Anlage 2/Spalte 3), bei Wahlpflichtmodulen zusätzlich die Angabe der Auswahlmodalitäten,
5. die Kurzbezeichnungen der Module (Anlage 2/Spalte 4),
6. die Bezeichnungen der Module (Anlage 2/Spalte 5),
7. deren Zuordnung zum Studium des Fachs als Erweiterungsfach (Anlage 2/Spalte 5),
8. der Angebotsturnus (semesterweise oder jährlich) der Module (Anlage 2/Spalte 6),
9. die nach Bestehen des Moduls zu vergebenden ECTS-Punkte (Anlage 2/Spalte 18).

§ 6 Lehrveranstaltungen

(1) ¹Die Ziele und Inhalte des Studiums sowie Schlüsselqualifikationen werden in den in der Anlage 2/Spalten 8 und 9 vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen vermittelt. ²In der Anlage 2/Spalten 8 und 9 können insbesondere folgende Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen vorgeschrieben werden:

1. Vorlesungen,
2. Seminare.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen zugeordnet.

(3) ¹Das Studium des Didaktikfachs Physik im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Grundschulen umfasst ausschließlich Pflichtlehrveranstaltungen. ²Diese sind ausnahmslos zu absolvieren.

(4) Aus der Anlage 2 ergeben sich

1. die Lehrveranstaltungen,
2. die Art der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 3),
3. der Angebotsturnus (semesterweise oder jährlich) der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 6),
4. deren Zuordnung zu einem Modul,
5. deren Zuordnung zu einem Fachsemester oder mehreren Fachsemestern,
6. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 7),
7. die Kurzbezeichnungen der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 4),
8. die Bezeichnungen der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 8),
9. die Unterrichtsformen der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 9),
10. die Semesterwochenstunden (Anlage 2/Spalte 10),
11. die den Lehrveranstaltungen rechnerisch zugeordneten ECTS-Punkte (Anlage 2/Spalte 18).

III. Universitäre Prüfungen im Studium des Didaktikfachs Physik im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Grundschulen

1. Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

§ 7 Modulprüfungen und Modulteilprüfungen als universitäre Prüfungen im Studium des Didaktikfachs Physik im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Grundschulen

(1) Die universitären Prüfungen im Studium des Didaktikfachs Physik im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Grundschulen bestehen ausschließlich aus Modulprüfungen.

(2) ¹Jedes Modul schließt nach Maßgabe der Anlage 2 mit einer Modulprüfung ab.

²Wenn eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung bestanden ist, werden die dieser zugeordneten ECTS-Punkte in dem persönlichen Konto (§ 10) der oder des Studierenden erfasst. ³Wird eine Modulprüfung durch mehrere Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter gestellt, ohne dass es sich um Modulteilprüfungen handelt, finden die Vorschriften für Modulteilprüfungen entsprechende Anwendung.

(3) ¹Die Teilnahme an Modulprüfungen und bzw. oder Modulteilprüfungen hängt von der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen ab. ²Das Nähere ergibt sich aus der Anlage 2/Spalte 11. ³Eine regelmäßige Teilnahme im Sinne der Anlage 2 ist dann nicht mehr gegeben, wenn Studierende aus selbst zu vertretenden Gründen an mehr als zwei der stattfindenden Veranstaltungstermine einer Lehrveranstaltung nicht teilnehmen. ⁴§ 9 Abs. 5 Sätze 4 bis 8 gelten entsprechend. ⁵Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter kontrolliert die Anwesenheit durch Unterschriftslisten, die archiviert werden.

(4) In der Modulprüfung oder in der Summe der Modulteilprüfungen des jeweiligen Moduls soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche in der dem Modul nach der Anlage 2/Spalten 7 bis 10 zugeordneten Lehrveranstaltung oder den dem Modul nach der Anlage 2/Spalten 7 bis 10 zugeordneten Lehrveranstaltungen vermittelt werden.

(5) ¹Aus der Anlage 2 ergeben sich

1. die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen,
2. deren Zuordnung zu einem Modul und ggf. einer Lehrveranstaltung,
3. deren Zuordnung zu einem Fachsemester (Regeltermin bzw. Empfehlung – Anlage 2/Spalte 1),
4. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 11),
5. die Prüfungsart (Anlage 2/Spalte 12),
6. die Prüfungsform (Anlage 2/Spalte 13),
7. die Prüfungsdauer bzw. der Prüfungsumfang (Anlage 2/Spalte 14),
8. die Art der Bewertung (Benotung bzw. „bestanden“ oder „nicht bestanden“ – Anlage 2/Spalte 15),
9. die Wiederholbarkeit (Anlage 2/Spalte 17).

²Sind in der Anlage 2/Spalten 13 und 14 mehrere Prüfungsformen mit zugeordneter Prüfungsdauer bzw. zugeordnetem Prüfungsumfang angegeben, bestimmt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter, welche der angegebenen Varianten gewählt wird, und gibt diese zu Lehrveranstaltungsbeginn bekannt. ³Die Bekanntgabe wird durch die Veranstaltungsleiterin oder den Veranstaltungsleiter dokumentiert und archiviert.

§ 8

Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder benotet.

(2) ¹Die Note für eine Modulprüfung oder für eine Modulteilprüfung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgesetzt. ²Für die Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1	= „sehr gut“	= hervorragende Leistung;
Note 2	= „gut“	= Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
Note 3	= „befriedigend“	= Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
Note 4	= „ausreichend“	= Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5	= „nicht ausreichend“	= Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁴Wird eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung von mehreren Prüfenden benotet oder besteht eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus mehreren Teilleistungen (§ 9 Abs. 1 Satz 3), errechnet sich die Gesamtnote der Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁵Dabei werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt. ⁶Die Notenbezeichnung nach Satz 4 lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50	= „sehr gut“;
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	= „gut“;
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	= „befriedigend“;
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	= „ausreichend“.

(3) ¹Werden innerhalb eines Moduls Modulteilprüfungen für mehr Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert als zum Bestehen des Moduls erforderlich sind, werden bei dem von der Ludwig-Maximilians-Universität München nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LPO I in der jeweils geltenden Fassung aus den in den Modulprüfungen und Modulteilprüfungen erzielten Noten zu ermittelnden Durchschnittswert nur die für das Bestehen des Moduls erforderlichen ECTS-Punkte berücksichtigt. ²Erforderlich für das Bestehen eines Moduls ist das Bestehen der den Pflichtlehrveranstaltungen zugeordneten Modulprüfung oder aller Modulteilprüfungen in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise.

§ 9

Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) ¹Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie

1. mit „bestanden“ oder
2. mit mindestens „ausreichend“ (4,0)

bewertet ist. ²Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung soll vorbehaltlich des § 24 spätestens am Ende des in der Anlage 2/Spalte 1 genannten Fachsemesters bestanden sein (Regeltermin); Angaben in Klammern in der Anlage 2/Spalte 1 sind nur Empfehlungen. ³Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn vorbehaltlich des § 24 spätestens am Ende des in Satz 2 genannten Fachsemesters alle

erforderlichen Teilleistungen erfolgreich erbracht sind. ⁴Im Fall des § 3 Abs. 3 Satz 2 verlängern sich die in den Sätzen 2 und 3 genannten Fristen entsprechend.

(2) ¹Enthält die Anlage 2/Spalte 1 für eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung eine Angabe in Klammern, gilt das Ende der Regelstudienzeit (§ 3 Abs. 3) als Regeltermin. ²Diese Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie vorbehaltlich des § 24 spätestens am Ende des auf den Ablauf der Regelstudienzeit (§ 3 Abs. 3) folgenden Fachsemesters erfolgreich erbracht ist.

(3) Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist auch bestanden, wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen einer nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.

(4) ¹Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurde. ²Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

(5) ¹Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt vorbehaltlich des § 24

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des in Abs. 1 Satz 2 genannten Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt ist, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen am Ende des zweiten auf den Ablauf des Regeltermins folgenden Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt ist.

²Enthält die Anlage 2/Spalte 1 für eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung eine Angabe in Klammern, gilt diese Modulprüfung oder Modulteilprüfung vorbehaltlich des § 24

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des zwölften Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt ist, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen am Ende des vierzehnten Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt ist.

³Im Fall des § 3 Abs. 3 Satz 2 gilt § 31 Abs. 2 Satz 3 LPO I in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. ⁴Gründe, die das Überschreiten einer der Fristen der Sätze 1 und bzw. oder 2 rechtfertigen sollen, müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten beim universitären Prüfungsamt schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden.

⁵Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. ⁶Das universitäre Prüfungsamt kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder eines Attestes einer oder eines vom universitären Prüfungsamt bestimmten Ärztin oder Arztes verlangen. ⁷Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁸Bei teilbaren Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen.

(6) Eine nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Anlage 2/Spalte 17, beliebig oft wiederholt werden.

(7) Studierenden, die eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung nicht bestanden haben, muss es vor ihrem letzten Versuch, diese Modulprüfung oder Modulteilprüfung zu bestehen, möglich sein, die dieser Modulprüfung oder Modulteilprüfung zugeordnete Lehrveranstaltung bzw. zugeordneten Lehrveranstaltungen zu wiederholen.

(8) Die Wiederholung einer bereits bestandenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zur Notenverbesserung ist nicht möglich.

(9) Die in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung erworbene Bewertung und die zugeordneten ECTS-Punkte dürfen zur Erfüllung der in § 4 Abs. 1 Satz 2 genannten Anforderungen nur einmal eingebracht werden; die zugeordneten ECTS-Punkte dürfen zur Erfüllung der Anforderungen des § 22 Abs. 2 Nr. 1 LPO I in der jeweils geltenden Fassung nur einmal eingebracht werden.

§ 10 Kontoauszüge

¹Für die in das Studium des Didaktikfachs Physik im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Grundschulen eingeschriebenen Studierenden wird beim universitären Prüfungsamt ein persönliches Konto eingerichtet, in dem

1. alle bestandenen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen (§ 9 Abs. 1 bis 3) jeweils mit dem Hinweis „bestanden“ bzw. mit der vergebenen Note und mit den zugeordneten ECTS-Punkten sowie
2. alle nicht bestandenen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen (§ 9 Abs. 4 und 5) jeweils mit dem Hinweis „nicht bestanden“ bzw. mit der vergebenen Note erfasst werden.

²Zu Beginn des jeweils nächsten Semesters erhalten die Studierenden einen persönlichen Kontoauszug im Sinne von Satz 1 als Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

2. Prüfungsformen

§ 11 Mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) Die Dauer der mündlichen Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen für jeden Prüfling wird in der Anlage 2/Spalte 14 geregelt.

(2) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ²Das Ergebnis ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung bekannt zu geben.

§ 12

Klausuren und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten

(1) Die Dauer der Klausuren und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten wird in der Anlage 2/Spalte 14 geregelt.

(2) ¹Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsaufgaben vorgelegten Antwortvorschläge er für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Dabei sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antwortvorschläge als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind durch die Aufgabenstellerinnen und bzw. oder die Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Die Zahl der Prüfungsaufgaben für die einzelnen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen mindert sich entsprechend. ⁸Bei der Bewertung der schriftlichen Modulprüfung oder Modulteilprüfung nach Abs. 3 Satz 1 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

(3) ¹Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen nach Abs. 2 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „1 aus n“) bestehen, gelten als bestanden, wenn

1. der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder
2. der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsaufgaben um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

²Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zu unterrichten. ³Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsaufgaben erreicht, so lautet die Note

1. „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
2. „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
3. „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
4. „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat.

(4) ¹Für Prüfungen nach Abs. 2 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (eine unbekannte Anzahl x, die zwischen null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „x aus n“) bestehen, gilt Abs. 3 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsaufgaben zur Gesamtzahl der Prüfungsaufgaben das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur

erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. ²Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. ³Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antwortvorschlägen der Bewertungszahl entspricht. ⁴Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einem als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwortvorschlag wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. ⁵Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben. ⁶Die Grundwertung einer Mehrfachauswahlaufgabe kann null Punkte nicht unterschreiten. ⁷Die Rohpunkte errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. ⁸Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(5) Bei schriftlichen Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 2 bis 4 nur für den jeweils betroffenen Teil.

(6) ¹Eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter bekannt gegeben. ³Die Bekanntgabe wird durch die Veranstaltungsleiterin oder den Veranstaltungsleiter dokumentiert und archiviert. ⁴Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁵Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 13 (nicht belegt)

3. Resultat der universitären Prüfungen im Studium des Didaktikfachs Physik im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Grundschulen

§ 14 Durchschnittswert für das Studium der Didaktik der Grundschule nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LPO I in der jeweils geltenden Fassung

(1) ¹Der von der Ludwig-Maximilians-Universität München nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LPO I in der jeweils geltenden Fassung zu ermittelnde Durchschnittswert für das Studium der Didaktik der Grundschule ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Durchschnittswerte für das Studium der Didaktik der Grundschule Bereich

1. Grundschulpädagogik und -didaktik,

2. Didaktikfach Physik und
3. zwei weitere Didaktikfächer.

²Bei der Ermittlung des Durchschnittswerts für das Studium der Didaktik der Grundschule gehen der Durchschnittswert für das Studium der Didaktik der Grundschule Bereich Grundschulpädagogik und -didaktik mit der Gewichtung einhalb und die Durchschnittswerte aus den drei Bereichen Didaktik der Unterrichtsfächer mit der Gewichtung von je einem Sechstel ein.

(2) ¹Der Durchschnittswert für das Studium des Didaktikfachs Physik errechnet sich aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen und bzw. oder Modulteilprüfungen. ²Werden im Studium des Didaktikfachs Physik im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Grundschulen mehr als die nach § 4 Abs. 1 Satz 3 erforderlichen ECTS-Punkte erworben, werden bei der Berechnung der Note nur die zum Erwerb der nach § 4 Abs. 1 Satz 3 erforderlichen ECTS-Punkte berücksichtigt. ³Erforderlich für den Erwerb der nach § 4 Abs. 1 Satz 3 erforderlichen ECTS-Punkte ist das Bestehen

1. aller den Pflichtmodulen zugeordneten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise und
2. aller den Wahlpflichtmodulen zugeordneten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise.

⁴Werden Modulprüfungen und bzw. oder Modulteilprüfungen für mehr Wahlpflichtmodule abgelegt, als nach Satz 3 Nr. 2 zu absolvieren sind, gilt vorbehaltlich des § 5 Abs. 2 Sätze 3 und 4 die zeitlich zuerst erfolgreich abgelegte als erforderlich im Sinne des Satzes 2. ⁵Es werden bei Wahlpflichtmodulen zugeordneten Modulprüfungen und bzw. oder Modulteilprüfungen,

1. die in verschiedenen Semestern erfolgreich erbracht wurden, die früheren,
2. die im selben Semester erfolgreich erbracht wurden, die besseren

berücksichtigt.

§ 15

Transcript of Records

¹Das universitäre Prüfungsamt stellt ein Transcript of Records in deutscher Sprache aus, das alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Bewertungen sowie deren Zuordnung zu dem nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LPO I in der jeweils geltenden Fassung zu ermittelnden Durchschnittswert beinhaltet. ²Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die nach § 14 nicht in den Durchschnittswert nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LPO I in der jeweils geltenden Fassung eingehen, werden nachrichtlich aufgenommen.

IV. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung

§ 16

Prüfungsausschuss und universitäres Prüfungsamt

(1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, denen nach Art. 85 Abs. 1 Satz 2 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung Prüfungsberechtigung zukommen muss. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch den Fakultätsrat bestellt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. ⁴Wiederbestellung ist zulässig.

(2) ¹Die Mitglieder bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt drei Jahre. ³Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Für den Geschäftsgang gelten die §§ 69, 70 und 72 der Grundordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München in der jeweils geltenden Fassung.

(4) ¹Für die Organisation der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden (§ 17 Abs. 3) sowie die Entscheidungen in Prüfungssachen ist der Prüfungsausschuss zuständig. ²Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das universitäre Prüfungsamt unterstützt. ³Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden. ⁴Er berichtet regelmäßig der Studiendekanin oder dem Studiendekan über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform und zweckdienlichen Fortschreibung dieser Prüfungs- und Studienordnung.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von bestimmten Aufgaben auf die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie das universitäre Prüfungsamt übertragen. ²Im Übrigen ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat sie oder er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 17

Prüfende und Beisitzende

(1) ¹Bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die nur eine Lehrveranstaltung betreffen, ist vorbehaltlich des Abs. 4 Satz 1 Prüfende oder Prüfender die oder der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Veranstaltungsleiterin oder Veranstaltungsleiter. ²Bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die mehrere Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter betreffen, bestellt der Prüfungsausschuss allgemein oder im Einzelfall eine Veranstaltungsleiterin oder einen Veranstaltungsleiter als Prüfende oder Prüfenden. ³Satz 2 gilt entspre-

chend, wenn die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter nicht prüfungsberechtigt ist (Abs. 4 Satz 1).

(2) Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die als „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten, mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind mindestens von einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden (Abs. 3 Nr. 1) durchzuführen.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt allgemein oder im Einzelfall

1. bei mündlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen die Beisitzenden und
2. bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die als „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden.

(4) ¹Prüfende können nur diejenigen sein, die nach Art. 85 Abs. 1 Satz 2 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der HSchPrüferV in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigt sind. ²Beisitzende müssen sachkundige Personen sein, die mindestens ein Studium des Didaktikfachs Physik im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Grundschulen erfolgreich absolviert haben oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.

(5) Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt den einzelnen Prüfenden und Aufsichtspersonen.

§ 18

Studiengangskoordinatorin oder Studiengangskoordinator, Pflichten der Prüfenden

(1) ¹Die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator für dieses Studium des Didaktikfachs Physik im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Grundschulen wird durch die Fakultät bestellt. ²Solange keine Bestellung erfolgt ist, nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan die Aufgaben wahr. ³Die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator erfüllt in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss, dem universitären Prüfungsamt und der Zentralen Universitätsverwaltung folgende Aufgaben

1. bei der Einrichtung und eventuellen Änderungen dieses Studiums des Didaktikfachs Physik im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Grundschulen
 - a) die Überprüfung der Modellierung dieser Prüfungs- und Studienordnung aus fachlicher Sicht,
 - b) die Erstellung der erforderlichen Informationen über dieses Studium des Didaktikfachs Physik im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Grundschulen für Studierende und Prüfende,
 - c) die Koordination dieses Studiums des Didaktikfachs Physik mit dem Studium des Fachs Erziehungswissenschaften und dem Studium der kombinierbaren Unterrichtsfächer im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Grundschulen.
2. danach: die Koordination und Organisation der Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, namentlich

- a) die Einberufung einer jährlichen Lehrplankonferenz,
- b) die Zuordnung der konkret stattfindenden Lehrveranstaltungen zu den in dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenen abstrakten Lehrveranstaltungen,
- c) die Ankündigung der Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis,
- d) die Eingabe der Lehrveranstaltungen in die Elektronische Datenverarbeitung,
- e) die Terminierung und Raumzuordnung der Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen und Modulteilprüfungen und
- f) die Eingabe der Bewertung in die Elektronische Datenverarbeitung.

(2) ¹Die Prüfenden (§ 17) sind verpflichtet, dem universitären Prüfungsamt unverzüglich in einer von diesem vorgegebenen standardisierten Form mitzuteilen, welche Studierenden an ihrer Lehrveranstaltung mit welchem Ergebnis teilgenommen haben. ²Die Mitteilungen müssen rechtzeitig in korrekter Form im universitären Prüfungsamt vorliegen; das universitäre Prüfungsamt gibt spätestens zu Beginn eines jeden Semesters bekannt, wann die Mitteilungen dem universitären Prüfungsamt vorliegen müssen. ³Werden die Anforderungen des Satzes 2 nicht erfüllt, finden die betreffenden Veranstaltungen in den aktuellen Kontoauszügen (§ 10) keine Berücksichtigung. ⁴Die oder der Prüfende ist verpflichtet, diese Mitteilungen schnellstmöglich dem Prüfungsamt nachzureichen und allen betroffenen Studierenden Einzelbescheidigungen in Bescheidsform mit Rechtsbehelfsbelehrung als Postzustellungsaufträge zu übersenden.

§ 19

Mitwirkungspflichten der Studierenden

Die Mitwirkungspflichten der Studierenden werden in der Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Ludwig-Maximilians-Universität München in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

V. Durchführung der Prüfungen

§ 20

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rah-

men eines Früh- oder Jungstudiums (Art. 77 Abs. 7 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung) erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen. ³Gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 LPO I in der jeweils geltenden Fassung ist eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an Fachhochschulen erbracht wurden, nur in einem Umfang von höchstens 70 v. H. des in § 22 Abs. 2 LPO I in der jeweils geltenden Fassung für das jeweilige Fach geforderten Studienvolumens zulässig.

(3) ¹Werden Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt oder angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme übereinstimmen – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungs- und Studienordnung in die Berechnung der Modul- und Endnote einzubeziehen. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ³Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die anerkannte oder angerechnete Studien- und Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 8 Abs. 2 eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

(4) ¹Anerkennung und Anrechnung erfolgen gemäß Art. 86 Abs. 3 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung grundsätzlich auf Antrag. ²Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die hierfür erforderlichen Informationen spätestens am Ende des ersten nach der Immatrikulation in den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Studium des Didaktikfachs Physik an der Ludwig-Maximilians-Universität München verbrachten Semesters dem Prüfungsausschuss bereitzustellen, sofern Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt oder angerechnet werden sollen, die bereits vor der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in dieses Studium des Didaktikfachs Physik im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Grundschulen erbracht wurden. ³Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in dieses Studium des Didaktikfachs Physik im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Grundschulen erbracht werden, sind die Informationen im jeweils auf den Erwerb folgenden Semester bereitzustellen. ⁴Der Nachweis von anzuerkennenden oder anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzeit zurückgelegt wurde, erbracht. ⁵Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,

1. welche Einzelprüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Gesamtprüfung abzulegen waren,
2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
3. die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen sowie ggf. die Fachnote,
4. das der Bewertung zu Grunde liegende Notensystem,
5. bei Studiengängen mit Leistungspunktesystemen die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden oder anzurechnenden Studien-

- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vergebenen Leistungspunkte sowie die Anzahl der Leistungspunkte, welche für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich ist,
6. der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden oder anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden und
 7. ob eine Gesamtprüfung auf Grund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder auf Grund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

⁶Für die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen sind geeignete Nachweise (Zeugnisse, Zertifikate, Dokumentationen etc.) vorzulegen.

(5) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(6) Über Anträge auf Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters.

§ 21

Belegung von Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; studienleitende Maßnahmen

(1) ¹Der Prüfungsausschuss kann für einzelne oder alle Lehrveranstaltungen vorschreiben, dass für eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung eine Belegung erforderlich ist sowie deren Form und Frist regeln. ²Studierende, die eine Lehrveranstaltung, für die nach Satz 1 eine Belegung vorgeschrieben wurde, nicht oder nicht form- und bzw. oder nicht fristgerecht belegt haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung. ³Die Lehrveranstaltungen, für welche eine Belegung erforderlich ist, sowie die Form und Frist der jeweiligen Belegung werden in den ersten beiden Wochen nach Semesterbeginn durch das universitäre Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das universitäre Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend.

(2) ¹Für alle Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ist eine Anmeldung erforderlich, deren Form und Frist der Prüfungsausschuss vorschreibt. ²Studierende, die sich zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung nicht oder nicht form- und bzw. oder nicht fristgerecht angemeldet haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Modulprüfung oder Modulteilprüfung. ³Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus allgemein anordnen, dass eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung, für die sich die oder der Studierende angemeldet hat, als nicht bestanden gilt, wenn die oder der Studierende aus selbst zu vertretenden Gründen nicht antritt oder von der angetretenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zurücktritt. ⁴Abs. 1 Satz 3 gilt für die Form und Frist der jeweiligen Anmeldung entsprechend.

(3) ¹Über die Bekanntgaben nach Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 4 wird ein schriftliches Protokoll erstellt, das insbesondere Angaben über den Inhalt der Festlegungen sowie Zeit, Art und Ort von deren Bekanntgabe enthält. ²Das Protokoll wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und durch das universitäre Prüfungsamt mindestens fünf Jahre aufbewahrt.

(4) Studienleitende Maßnahmen werden in einer gesonderten Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München festgelegt.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt als „nicht bestanden“ bzw. mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

1. bei einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung, für die sie oder er sich angemeldet hat und der Prüfungsausschuss eine Anordnung nach § 21 Abs. 2 Satz 3 getroffen hat, einen Prüfungstermin aus einem selbst zu vertretenden Grund versäumt oder
2. von einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung, die sie oder er angetreten hat, aus einem selbst zu vertretenden Grund zurücktritt oder
3. eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus einem selbst zu vertretenden Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat.

(2) ¹Der Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis muss beim universitären Prüfungsamt unverzüglich schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ²§ 9 Abs. 5 Sätze 5 bis 8 gelten entsprechend.

§ 23

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Manipulation der Prüfenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Modulprüfung oder Modulteilprüfung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; als Versuch gilt bei schriftlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Modulprüfung oder Modulteilprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung oder Modulteilprüfung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen des Abs. 1 und bzw. oder des Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ausschließen; ggf. wird die oder der Studierende gemäß Art. 94 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 91 Nr. 2 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung exmatrikuliert.

(4) ¹Zur Ermittlung von Täuschungen können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses elektronische Hilfsmittel eingesetzt werden. ²Vor einer Entscheidung nach Abs. 1 bis 3 ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Belastende Entscheidungen

sind der oder dem Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit oder entsprechend den Fristen des Pflegezeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Pflegezeit wird ermöglicht.

(2) ¹Die Fakultät legt fest, welche Lehrveranstaltungen, deren Ort, Zeit und Ablauf die Ludwig-Maximilians-Universität München den Studierenden verpflichtend vorgibt, für schwangere oder stillende Studierende nicht verpflichtend sind; Entsprechendes gilt für im Rahmen der hochschulischen Ausbildung verpflichtend vorgegebene Praktika.

²Studierende, die schwanger sind oder stillen, sollen dies dem Prüfungsamt gegenüber so früh wie möglich mitteilen. ³Der Prüfungsausschuss legt in Abstimmung mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter unverzüglich die nach Maßgabe der anlassunabhängigen Gefährdungsbeurteilung nach Satz 1 erforderlichen konkreten Schutzmaßnahmen fest und informiert die schwangere oder stillende Studierende hierüber. ⁴Zugleich bietet die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter ihr ein Gespräch über weitere Anpassungen der Studien- und Prüfungsbedingungen an, die den Bedürfnissen der Studierenden während der Schwangerschaft oder Stillzeit entsprechen. ⁵Nachteile aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit sollen vermieden oder ausgeglichen werden. ⁶Die allgemeinen Regelungen über den Nachteilsausgleich bleiben unberührt. ⁷Eine Prüfungsanmeldung stellt keine ausdrückliche Erklärung des Verzichts auf die Schutzfristen dar, auch wenn sie nach vorheriger förmlicher Anzeige der Schwangerschaft oder der Stillzeit gemäß Satz 2 erfolgt ist.

§ 25

Nachteilsausgleich für Studierende in besonderen Lebenslagen

(1) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX in der jeweils geltenden Fassung soll auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) ¹Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden Behinderung oder chronischen Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bei der Fertigung der Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maß-

gabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(3) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt. ⁴§ 9 Abs. 5 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 26

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern die gesamte Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.

(2) ¹Angebliche Mängel im Prüfungsverfahren oder eine vor oder während der Modulprüfung oder Modulteilprüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der oder dem Aufsichtsführenden, bei der oder dem Prüfenden, beim universitären Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft gemacht werden. ²Mündlich geltend und glaubhaft gemachte Gründe im Sinne von Satz 1 sind unverzüglich auch schriftlich beim universitären Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft zu machen. ³Die Geltend- und Glaubhaftmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit dem Tag, an dem die Modulprüfung oder Modulteilprüfung erbracht wurde, ein Monat verstrichen ist. ⁴§ 9 Abs. 5 Sätze 4 bis 8 gelten entsprechend.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

¹Innerhalb eines durch das universitäre Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegebenen Zeitraums nach Abschluss einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung wird der oder dem Studierenden beim universitären Prüfungsamt auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in dieselbe, die darauf bezogenen Gutachten und Protokolle gewährt; eine Bekanntgabe des Zeitraums durch das universitäre Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend. ²Das universitäre Prüfungsamt kann bekannt geben, dass die Einsichtnahme nach Satz 1 abweichend von Satz 1 an anderer Stelle in der Ludwig-Maximilians-Universität München erfolgt; eine Bekanntgabe der anderen Stelle durch das universitäre Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend. ³Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. ⁴Die Grundakte, die aus einer Abschrift des Transcript of Records besteht, wird unbegrenzte Zeit aufbewahrt. ⁵Die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 28

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft.

(2) Wer zum Wintersemester 2023/24 oder später in das Studium der Didaktik der Grundschule Bereich Didaktik des Unterrichtsfachs Physik (Didaktikfach Physik) im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Grundschulen immatrikuliert wird, studiert auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das Studium der Didaktik der Grundschule Bereich Didaktik des Unterrichtsfachs Physik (Didaktikfach Physik) im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Grundschulen (2023) vom 8. Februar 2024.

(3) Wer im Sommersemester 2023 bereits im Studium der Didaktik der Grundschule Bereich Didaktik des Unterrichtsfachs Physik (Didaktikfach Physik) im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Grundschulen immatrikuliert ist, setzt das Studium nach den auf der Grundlage der LPO I in der jeweils geltenden Fassung getroffenen Regelungen fort, nach der sie oder er bislang studiert.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 22. Juni 2023, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 30. November 2023, Nr. IV.5-BS4067.6/77/4 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 8. Februar 2024, Nr. I.3-459.17:5.

München, den 8. Februar 2024

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 8. Februar 2024 unter der Rubrik „Amtliche Veröffentlichungen“ auf der Homepage der Ludwig-Maximilians-Universität München unter dem Link <https://www.lmu.de/de/die-lmu/amtliche-veroeffentlichungen/index.html> bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. Februar 2024.

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls*	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
7 Studium der Didaktik der Grundschule Didaktikfach Physik im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Grundschulen																
1. Fachsemester																
	keine	P	P 1 / I	Schulphysik I (Lehramt an Grundschulen)	WS											
		P	P 1.1		WS	keine	Schulphysik Optik und Atome	Vorlesung	2							(3)
2. Fachsemester																
(2.)	keine	P	P 1 / II	Schulphysik I (Lehramt an Grundschulen)	SS					regelmäßige Teilnahme an P 1.2	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	45-90 Minuten oder 20-40 Minuten	Benotung	beliebig	6
		P	P 1.2		SS	keine	Schulbezogenes Experimentieren Mechanik und Wärmelehre	Seminar	2							(2)
		P	P 1.3		SS	keine	Lernen und Lehren im Physikunterricht 1	Seminar	1							(1)
3. Fachsemester																
	keine	P	P 2 / I	Schulphysik II (Lehramt an Grundschulen)	WS											
		P	P 2.1		WS	keine	Schulphysik Elektrizität	Vorlesung	2							(3)
4. Fachsemester																
(4.)	keine	P	P 2 / II	Schulphysik II (Lehramt an Grundschulen)	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	45-90 Minuten oder 20-40 Minuten	Benotung	beliebig	6
		P	P 2.2		SS	keine	Unterrichtsmethodik Naturwissenschaften	Seminar	2							(3)

*) Erläuterungen zur Kopfzeile und zu den Spalten 1, 5, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls*	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
Erläuterungen <u>Zur Kopfzeile:</u> ECTS-Punkte-Verteilung (1): je 3 ECTS-Punkte im 1., 2., 3. und 4. Fachsemester ECTS-Punkte-Verteilung (2): je 3 ECTS-Punkte im 1., 2., 5. und 6. Fachsemester ECTS-Punkte-Verteilung (3): je 3 ECTS-Punkte im 3., 4., 5. und 6. Fachsemester <u>Zu Spalte 1:</u> Eingeklammerte Ziffern sind Empfehlungen; nicht eingeklammerte Ziffern legen verbindlich einen Regeltermin (§ 9) fest. <u>Zu Spalte 5:</u> Module mit dem Klammerzusatz "(E)" sind auch dann zu absolvieren, wenn das Fach als Erweiterung studiert wird. <u>Zu Spalte 12:</u> MP = Modulprüfung / MTP = Modulteilprüfung <u>Zu Spalte 18:</u> Nicht eingeklammerte ECTS-Punkte werden mit Bestehen des zugehörigen Moduls (§ 8 Abs. 3 Satz 2) vergeben. Eingeklammerte ECTS-Punkte dienen lediglich der rechnerischen Zuordnung.																

*) Erläuterungen zur Kopfzeile und zu den Spalten 1, 5, 12 und 18 am Ende der Tabelle